

14.08.2023

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Modernisierung des Gesetzes über die NRW.BANK und der Gesetze berufsständischer Versorgungswerke

A Problem

Im Hinblick auf das Gesetz über die NRW.BANK (NRW.BANK G) sowie die Gesetze berufsständischer Versorgungswerke besteht Modernisierungs- sowie Anpassungsbedarf unter anderem aufgrund bundesrechtlicher Entwicklungen.

Der Katalog der Förderbereiche, in welchen die NRW.BANK tätig wird, stammt aus dem Jahre 2002. Die Beschreibung der Förderbereiche entspricht nicht den aktuellen und künftigen Anforderungen, um den Aufgabenstellungen, denen ein Förderinstitut gegenübersteht, in vollem Umfang gerecht zu werden.

Die landeseigene Förderbank, die NRW.BANK, nimmt eine Schlüsselrolle in den Bereichen der Struktur-, Wirtschafts-, Sozial- und Wohnraumpolitik des Landes Nordrhein-Westfalen ein. Mit der ausschließlichen Übertragung ausgewählter Aufgaben und Geschäfte auf die NRW.BANK, die das Land bei der Wahrnehmung seiner öffentlichen Aufgaben unterstützt, können Synergien genutzt sowie Kooperationen in zentralen Förderbereichen vereinfacht und bereitgehalten werden. Bislang ist im NRW.BANK G keine derartige Regelung enthalten, um Aufgaben und Geschäfte im Sinne der Absätze 2 und 6 des Gesetzes zur ausschließlichen Wahrnehmung an die NRW.BANK zu übertragen.

Zudem werden nach Anwendung des § 2b UStG bestimmte Dienstleistungen der NRW.BANK spätestens ab dem 1. Januar 2025 der Umsatzsteuer unterliegen, sofern diese Aufgaben und Geschäfte nicht aufgrund einer gesetzlichen Regelung der NRW.BANK ausschließlich zur Wahrnehmung übertragen werden.

Der die jeweilige Höchstgrenze nach der Nebentätigkeitsverordnung übersteigende Betrag ist derzeit von Mitgliedern der Landesregierung abzuführen. Die Regelungen zur Abführungspflicht der Vergütungen von Mitgliedern der Landesregierung für ihre Tätigkeit in Organen der NRW.BANK sind dabei derzeit mit erheblichem bürokratischen Aufwand verbunden.

Die berufsständische Versorgung gehört im System der Alterssicherung in Deutschland zusammen und gleichberechtigt mit der gesetzlichen Rentenversicherung zur Regelsicherung der „1. Säule“ der Altersversorgung. Laut ihrer Versorgungsaufträge setzen sich die Mitglieder der jeweiligen berufsständischen Versorgungswerke aus den Angehörigen bestimmter Berufsgruppen (bspw. Apotheker, Ärzte, Architekten, Notare, etc.) zusammen. Ziel berufsständischer Versorgungswerke ist es, diesen Mitgliedern eine stabile Versorgung zu gewährleisten.

Datum des Originals: 08.08.2023/Ausgegeben: 14.08.2023

Um diesem Auftrag nachkommen zu können, sind verlässliche versicherungsmathematische Grundlagen unabdingbar. Hierzu gehört ganz wesentlich die einheitliche Risikostruktur der jeweiligen Versorgungswerke, die durch die Ausrichtung auf einen bestimmten Berufsstand entsteht. Durch Änderungen des Bundesgesetzgebers im Steuerberatungsgesetz (StBerG) und in der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) droht diese einheitliche Risikostruktur jedoch für das Versorgungswerk der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen und das Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen Schaden zu nehmen. Neben den klassischen Berufsträgern (Rechtsanwälte, Steuerberater) können nun auch die im Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) genannten freien Berufe unter bestimmten Voraussetzungen Mitglied in den genannten Versorgungswerken werden und so die beschriebene einheitliche Risikostruktur der Versichertengemeinschaft empfindlich stören.

Darüber hinaus müssen Versorgungswerke über eine Führungs- und Überwachungsstruktur verfügen, die es ihnen ermöglicht, ihren Mitgliedern eine sichere Versorgung zu gewährleisten. Die Anforderungen an diese Strukturen werden entsprechend der zunehmend komplexer werdenden Aufgabenbereiche in den Versorgungswerken höher und sind einem ständigen Wandel unterworfen. Im Rahmen dieses Prozesses sind die gesetzlichen Grundlagen, auf welchen die Strukturen der Versorgungswerke fußen, kontinuierlich zu überprüfen und auf Anpassungsbedarf zu analysieren.

B Lösung

Im NRW.BANK G (Art. 1) wird eine Regelung geschaffen, um Aufgaben und Geschäfte im Sinne der Absätze 2 und 6 des Gesetzes durch Rechtsverordnung zur ausschließlichen Wahrnehmung an die NRW.BANK zu übertragen. Mit der ausschließlichen Übertragung ausgewählter Aufgaben und Geschäfte auf die NRW.BANK, die das Land bei der Wahrnehmung seiner öffentlichen Aufgaben unterstützt, werden Synergien genutzt sowie Kooperationen in zentralen Förderbereichen vereinfacht und bereitgehalten.

Die Zuständigkeit für die Übertragung von Aufgaben und Geschäften zur ausschließlichen Wahrnehmung obliegt dem für den jeweiligen Förderbereich zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

Der NRW.BANK können damit künftig durch Rechtsverordnung bestimmte Aufgaben und Geschäfte zur ausschließlichen Wahrnehmung übertragen werden. Eine solche Übertragung hat zur Folge, dass entsprechende Leistungen der NRW.BANK an das Land NRW nach Anwendung des § 2b UStG auch nach dem 1. Januar 2025 nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

Die Vorschriften über die Förderbereiche der NRW.BANK werden im Einklang mit europarechtlichen Vorgaben aktualisiert sowie präzisiert. Daneben werden redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen vorgenommen.

Es wird zudem eine gesetzliche Regelung implementiert, nach der Vergütungen an Mitglieder der Landesregierung für ihre Tätigkeit in Organen der NRW.BANK nur bis zur zulässigen Höchstgrenze nach der Nebentätigkeitsverordnung ausgezahlt werden, sodass eine Abführungspflicht gar nicht erst entsteht. Hinsichtlich des aufgrund der gesetzlichen Auszahlungsbeschränkung übersteigenden Teils der Vergütung erfolgt eine Verwendung für Förderzwecke der NRW.BANK; die Auswahl der Fördermaßnahmen obliegt dabei dem Grunde und der betragsmäßigen Höhe nach den zuständigen Gremien der Bank.

Durch Änderungen bzw. Klarstellungen im Gesetz über die Versorgung von Steuerberaterinnen und Steuerberatern (Art. 2) und im Gesetz über die Rechtsanwaltsversorgung (Art. 3) wird vermieden, dass Angehörige berufsbildfremder Gruppen in das jeweilige Versorgungswerk aufgenommen werden müssen.

Zugleich werden durch Änderungen im Gesetz über die Rechtsanwaltsversorgung (Art. 3) und im Gesetz über die Versorgung der Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfer (Art. 4) den jeweiligen Versorgungswerken die Möglichkeit gegeben, ihre Verwaltungsstrukturen weiter zu modernisieren.

Konkret sieht der Gesetzesentwurf für das Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen vor, dass dessen Geschäftsführung künftig und anders als bislang auch aus mehreren Geschäftsführern und/oder Geschäftsführerinnen bestehen kann.

Für das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen sieht die Gesetzesänderung vor, die Befugnisse der Vertreterversammlung geringfügig umzugestalten. Die neue Regelung wahrt die Rechte der Vertreterversammlung als oberstes Organ in der Struktur des Versorgungswerks auch in Fällen der Gründung von verbundenen Unternehmen durch das Versorgungswerk.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium der Finanzen. Beteiligt sind die Staatskanzlei, das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration, das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, das Ministerium für Schule und Bildung, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, das Ministerium der Justiz, das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr, das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz und das Ministerium für Kultur und Wissenschaft.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Der Gesetzesentwurf hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Keine.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen. Die Wirkungen treten unabhängig von dem Vorliegen einer Behinderung ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Menschen mit und ohne Behinderung sind nicht zu erwarten.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)

Das Gesetz hat keinen spezifischen Bezug zu Themen des E-Governments oder der Digitalisierung von Staat und Verwaltung. Die gesetzlichen Regelungen wirken sich weder auf Bereiche des E-Governments noch auf bestehende oder geplante Digitalisierungsaktivitäten und -prozesse im Land Nordrhein-Westfalen aus.

L Befristung

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht vorgesehen.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Modernisierung des Gesetzes über die NRW.BANK und der Gesetze berufsständischer Versorgungswerke

Artikel 1 Änderung des Gesetzes über die NRW.BANK

Das Gesetz über die NRW.BANK vom 16. März 2004 (GV. NRW. S. 126), das zuletzt durch Gesetz vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 196) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Erfüllung ihres Auftrags wird die NRW.BANK in folgenden Förderbereichen tätig:

- a) Mittelstand und Existenzgründung,
- b) öffentliche Wohnraumförderung, Wohnungswirtschaft und Wohneigentum,
- c) Bereitstellung von Risikokapital,
- d) Entwicklung der Städte und Gemeinden,

Gesetz über die NRW.BANK (NRW.BANK G)

§ 3 Aufgaben und Geschäfte

(1) Die NRW.BANK hat den staatlichen Auftrag, das Land und seine kommunalen Körperschaften bei der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, insbesondere in den Bereichen der Struktur-, Wirtschafts-, Sozial- und Wohnraumpolitik, zu unterstützen und dabei Fördermaßnahmen im Einklang mit den Beihilfevorschriften der Europäischen Gemeinschaft durchzuführen und zu verwalten. Hierbei orientiert sie sich am Prinzip der Nachhaltigkeit.

(2) Zur Erfüllung ihres Auftrags wird die NRW.BANK in folgenden Förderbereichen tätig:

- a) Sicherung und Verbesserung der mittelständischen Struktur der Wirtschaft, insbesondere durch Finanzierungen für Existenzgründungen und -festigungen,
- b) im Rahmen der staatlichen sozialen Wohnraumförderung,
- c) Bereitstellung von Risikokapital,
- d) bauliche Entwicklung der Städte und Gemeinden,

- | | |
|---------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| e) Infrastruktur, | e) Infrastrukturmaßnahmen, |
| f) Land- und Forstwirtschaft, ländlicher Raum, | f) Maßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft und im ländlichen Raum, |
| g) Umwelt- und Klimaschutz, Klimafolgenanpassung, | g) Umweltschutzmaßnahmen, |
| h) Technologie, Innovation und Digitalisierung, | h) Technologie-/Innovationsmaßnahmen, |
| i) Soziales, | i) Maßnahmen rein sozialer Art, |
| j) Bildung, Kultur, Sport und Wissenschaft sowie | j) Maßnahmen kultureller und wissenschaftlicher Art. |
| k) international vereinbarte Förderprogramme. | |

Die Einzelheiten bezüglich der Aufgaben im Rahmen der öffentlichen Wohnraumförderung gemäß Satz 1 Buchstabe b sind im Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 772) in der jeweils geltenden Fassung und den förderrechtlichen Vorgaben des Landes geregelt.“

Die Einzelheiten bezüglich der Aufgaben im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung gemäß Satz 1 Buchstabe b sind im Gesetz zur Förderung von Wohnraum und zur Nutzung geförderten Wohnraums für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) und den förderrechtlichen Vorgaben des Landes geregelt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die NRW.BANK kann im Rahmen ihres Auftrags auch Darlehen und andere Finanzierungsformen an Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtliche Zweckverbände gewähren und sich an Projekten im Gemeinschaftsinteresse beteiligen, die von der Europäischen Investitionsbank oder ähnlichen europäischen Finanzierungsinstitutionen mitfinanziert werden.“

(3) Die NRW.BANK kann im Rahmen ihres Auftrags auch Darlehen und andere Finanzierungsformen an Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtliche Zweckverbände gewähren und sich an Finanzierungen der Europäischen Investitionsbank, der Entwicklungsbank des Europarats oder vergleichbaren Finanzierungsinstitutionen von Projekten im Gemeinschaftsinteresse beteiligen.

- c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die NRW.BANK kann zur Erfüllung ihres Auftrags alle banküblichen Finanzierungsinstrumente einsetzen, insbesondere Darlehen und Kredite gewähren, Bürgschaften und Gewährleistungen übernehmen, Beteiligungen eingehen sowie Zuwendungen gewähren.“

(4) Die NRW.BANK kann zur Erfüllung ihres Auftrags alle banküblichen Finanzierungsinstrumente einsetzen, insbesondere Darlehen und Kredite gewähren, Bürgschaften und Gewährleistungen übernehmen sowie Beteiligungen eingehen. Sie ist im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben berechtigt, sich an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit oder ohne Übernahme einer Gewährträgerstellung zu beteiligen. Bei der Gewährung von Darlehen und Krediten werden in der Regel nach dem Durchleitungsprinzip oder im Wege der Konsortialfinanzierung Kreditinstitute eingeschaltet. Im Verhältnis zu anderen Kreditinstituten beachtet die NRW.BANK das Diskriminierungsverbot.

(5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben darf die NRW.BANK die Geschäfte und Dienstleistungen betreiben, die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben in direktem Zusammenhang stehen. In diesem Rahmen darf sie insbesondere das Treasury Management und Geschäfte zur Risikosteuerung betreiben, nachrangiges Haftkapital aufnehmen, Genussrechte, öffentliche Pfandbriefe und sonstige Schuldverschreibungen begeben sowie Forderungen an- und verkaufen. Der Effektenhandel, das Einlagengeschäft und das Girogeschäft sind der NRW.BANK nur für eigene Rechnung und nur insoweit gestattet, als sie mit der Erfüllung ihrer Aufgaben in direktem Zusammenhang stehen.

- d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

(6) Der NRW.BANK können einzelne Geschäfte zugewiesen werden, an denen ein dringendes staatliches Interesse des Landes besteht. Nach Zuweisung eines Geschäftes nach Satz 1 sind der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages und die Gewährträgersammlung der NRW.BANK zeitnah zu unterrichten.

„(7) Das jeweils für die Förderbereiche nach Absatz 2 zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit der NRW.BANK und dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung der NRW.BANK Aufgaben und Geschäfte im Sinne der Absätze 2 und 6 zur ausschließlichen Wahrnehmung übertragen. Eine Wahrnehmung der in der Rechtsverordnung aufgeführten Aufgaben und Geschäfte für das Land durch Dritte ist ausgeschlossen. Die Einzelheiten der Übertragung der Aufgaben und Geschäfte auf die NRW.BANK werden soweit erforderlich mittels öffentlich-rechtlicher Verträge geregelt. Die NRW.BANK kann sich bei der Erfüllung dieser Aufgaben und Geschäfte geeigneter Dritter bedienen.“

- e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

(7) Tätigkeiten der NRW.BANK, die nicht unter die in den Absätzen 1 bis 5 genannten Bereiche fallen oder die dort jeweils aufgeführten Bedingungen nicht erfüllen, sind spätestens nach dem 18. Juli 2005 von rechtlich selbstständigen Unternehmen ohne öffentliche Unterstützung durchzuführen, an denen die NRW.BANK mehrheitlich beteiligt sein darf. Refinanzierungsmittel, Gewährleistungen und andere Leistungen der NRW.BANK an solche Unternehmen sowie Leistungen solcher Unternehmen an die NRW.BANK sind marktgerecht zu vergüten. Die Gewährträger der NRW.BANK am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten der NRW.BANK aus Tätigkeiten im Sinne des Satzes 1. Für Verbindlichkeiten dieser Art, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt, für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten dieser Art nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Gewährträger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten dieser Art umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger

dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen des jeweiligen Instituts nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der NRW.BANK dieser Art auf Grund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage sind vereinbart und fällig im Sinne der Sätze 3 bis 5 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. Mehrere Gewährträger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihren Kapitalanteilen.

2. Dem § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für die Mitglieder der Gewährträgersversammlung, die Mitglied der Landesregierung sind, wird eine Vergütung nur bis zur Höchstgrenze nach § 13 Absatz 1 Satz 1 der Nebentätigkeitsverordnung vom 21. September 1982 (GV. NRW. S. 605, ber. S. 689) in der jeweils geltenden Fassung ausgezahlt. Den diese Höchstgrenze übersteigenden Teil der Vergütung führt die NRW.BANK Förderzwecken zu.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

§ 6

Gewährträgersversammlung

(1) Die Gewährträgersversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates gemäß § 8 Absatz 1 Buchstaben a bis c sowie weiteren vom Gewährträger entsandten Mitgliedern.

(2) Das Nähere, insbesondere die Zahl der weiteren Mitglieder nach Absatz 1, den Vorsitz und das Stimmrecht regelt die Satzung.

§ 8

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus

- a) dem für Finanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung Nordrhein-Westfalen,
- b) dem für Wirtschaft zuständigen Mitglied der Landesregierung Nordrhein-Westfalen,
- c) dem für das Wohnungswesen zuständigen Mitglied der Landesregierung Nordrhein-Westfalen,

- d) weiteren Mitgliedern, die von dem Gewährträger entsandt werden, wobei die Mitglieder nach Buchstabe a bis c anzurechnen sind,
 - e) weiteren Mitgliedern als Vertreter der Beschäftigten. Die Zahl der Mitglieder als Vertreter der Beschäftigten beträgt die Hälfte der Zahl der Mitglieder nach Buchstabe a bis d. Sie werden von der Belegschaft unmittelbar gewählt. Die Wahlvorschläge sollen die Besonderheiten der Zusammensetzung der Belegschaft berücksichtigen. Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Beschäftigten sind der Personalrat oder mindestens 100 Wahlberechtigte. Die Wahl ist eine Personenwahl. Im Übrigen sind das Landespersonalvertretungsgesetz und die dazu erlassene Wahlordnung in den jeweils gültigen Fassungen entsprechend anzuwenden.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 1 Buchstaben d und e beträgt fünf Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit üben sie ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Verwaltungsrates weiter aus.
- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Für die Mitglieder des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse, die Mitglied der Landesregierung sind, wird eine Vergütung nur bis zur Höchstgrenze nach § 13 Absatz 1 Satz 1 der Nebentätigkeitsverordnung ausgezahlt. Sofern eine Mitgliedschaft in mehreren Organen besteht, wird die Summe der Vergütungen mit dem Betrag der Abführungspflicht nach der Nebentätigkeitsverordnung verglichen. Den diese Höchstgrenze übersteigenden Teil der Vergütung führt die NRW.BANK Förderzwecken zu.“
- (3) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Buchstabe a bis c sind befugt, sich im Verwaltungsrat und in seinen Ausschüssen außer im Vorsitz durch einen ständigen Vertreter vertreten zu lassen. Sie sind berechtigt, diesen Vertreter zu den Sitzungen hinzuzuziehen.

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

(4) Das Nähere, insbesondere über die Zahl der Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe d, das Erlöschen der Mitgliedschaft, den Vorsitz, die Sitzungen, die Beschlussfassung und die Geschäftsordnung regelt die Satzung.

Artikel 2
Änderung des Gesetzes über die
Versorgung der Steuerberaterinnen und
Steuerberater

Das Gesetz über die Versorgung der Steuerberaterinnen und Steuerberater vom 10. November 1998 (GV. NRW. S. 661), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 366) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Gesetz
über die Versorgung
der Steuerberaterinnen und
Steuerberater
(StBVG NW)

§ 2
Mitgliedschaft

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Mitglieder des Versorgungswerks sind

- a) Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. alle Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigten, die einer der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehenden Steuerberaterkammer angehören, und“

1. alle Mitglieder einer der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehenden Steuerberaterkammer, soweit sie natürliche Personen sind, und
2. Personen gemäß Nummer 1, deren Mitgliedschaft gemäß Absatz 3 Satz 1 geendet hat, wenn die Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen beendet wird.

- b) Satz 2 wird aufgehoben.

Die Satzung kann vorsehen, dass die Mitgliedschaft auf Antrag erhalten bleibt, wenn die Voraussetzungen der Nummer 1 in der Person eines Mitglieds entfallen.

2. § 2 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Satzung kann insbesondere vorsehen, dass die Mitgliedschaft auf Antrag erhalten bleibt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 in der Person eines Mitglieds entfallen.“

(2) Das Nähere regelt die Satzung. Die Satzung kann insbesondere vorsehen, dass die Mitgliedschaft auf Antrag erhalten bleibt, wenn die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 in der Person eines Mitglieds entfallen. Die Satzung kann ein Höchst Eintrittsalter vorsehen.

(3) Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk endet, sobald eine Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen begründet wird. In diesem Fall sind die für das Mitglied an das Versorgungswerk gezahlten Beiträge, soweit sie nicht der Deckung der laufenden Kosten und der versicherungstechnischen Risiken dienen, zuzüglich einer angemessenen Verzinsung auf das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen überzuleiten. Das Nähere bestimmt ein Überleitungsabkommen der beteiligten Versorgungswerke, in dem mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch abweichende Regelungen getroffen werden können. Die Überleitung findet nicht statt, wenn ihr das Mitglied innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach dem Ausscheiden durch Erklärung gegenüber einem der beteiligten Versorgungswerke in Textform widerspricht. Die Satzung kann vorsehen, dass die Mitgliedschaft auf Antrag erhalten bleibt; Satz 2 bleibt von dieser Regelung unberührt.

Artikel 3
Änderung des Gesetzes über die
Rechtsanwaltsversorgung

Das Gesetz über die Rechtsanwaltsversorgung vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 684), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 366) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Gesetz
über die Rechtsanwaltsversorgung
(RAVG NW)

§ 2 Mitgliedschaft

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mitglied des Versorgungswerks ist jede natürliche Person, die als Rechtsanwalt, Syndikusrechtsanwalt, niedergelassener europäischer Rechtsanwalt, niedergelassener europäischer Syndikusrechtsanwalt oder die nach § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, Mitglied einer der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehenden Rechtsanwaltskammer ist.“

(1) Mitglieder des Versorgungswerks sind alle Mitglieder einer der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehenden Rechtsanwaltskammer, soweit sie natürliche Personen sind.

(2) Die Satzung kann ein Höchst Eintrittsalter vorsehen.

(3) Die Satzung kann vorsehen, dass

1. Mitglieder bei Nachweis einer anderen Versorgung auf Antrag von der Mitgliedschaft oder Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden;
2. Mitglieder bis zum Ablauf von fünf vollen Kalenderjahren
 - a) nach ihrer erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft,
 - b) nach erstmaliger Aufnahme in eine Rechtsanwaltskammer im Sinne des Absatzes 1 gemäß § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung in der jeweils geltenden Fassung oder
 - c) nach erstmaliger Erteilung der Erlaubnis im Sinne von § 209 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung;

längstens bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres teilweise von der Beitragspflicht befreit werden und

3. die Mitgliedschaft erhalten bleibt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 in der Person eines Mitglieds fortfallen.

§ 3**Organe, Ehrenamtlichkeit**

(1) Organe des Versorgungswerks sind

1. die Vertreterversammlung;
 2. der Vorstand;
 3. die Präsidentin oder der Präsident und
 4. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.
2. In § 3 Absatz 1 Nummer 4 werden die Wörter „Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer“ durch das Wort „Geschäftsführung“ ersetzt.

(2) Die Tätigkeit als Mitglied der Vertreterversammlung und des Vorstands sowie die Tätigkeit als Präsidentin oder Präsident wird ehrenamtlich ausgeübt. Gleiches gilt für die Tätigkeit als Mitglied eines Ausschusses des Versorgungswerks. Es wird eine angemessene Entschädigung für den mit der Tätigkeit verbundenen Aufwand sowie eine Reisekostenerstattung gewährt.

§ 5**Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Sie werden von der Vertreterversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied der Vertreterversammlung sein. Vier Mitglieder des Vorstands müssen dem Versorgungswerk angehören.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Versorgungswerks. Er wählt aus seiner Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; diese müssen dem Versorgungswerk angehören.

3. In § 5 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer“ durch das Wort „Geschäftsführung“ ersetzt.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident leitet den Vorstand und vertritt, vorbehaltlich des § 6, das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er führt die Aufsicht über die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten.

4. § 6 wird wie folgt gefasst:

**„§ 6
Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführung leitet die Geschäftsstelle. Sie führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes. Das Nähere regelt die Satzung.

(2) Die Geschäftsführung wird auf Beschluss des Vorstandes von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt.“

5. § 7a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Rückständige Beiträge, Säumniszuschläge und Zinsen werden aufgrund eines von der Geschäftsführung ausgestellten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen Bescheides nach den Vorschriften beigetrieben, die für die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten.“

**§ 6
Geschäftsführerin oder Geschäftsführer**

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle. Sie oder er führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes. Sie oder er wird auf Beschluss des Vorstandes von der Präsidentin oder vom Präsidenten bestellt.

**§ 7 a
Beitreibung rückständiger Beiträge**

Rückständige Beiträge, Säumniszuschläge und Zinsen werden aufgrund eines von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer ausgestellten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen Bescheides nach den Vorschriften beigetrieben, die für die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten. Die Zwangsvollstreckung darf erst zwei Wochen nach Zustellung des vollstreckbaren Bescheides beginnen. Auf Einwendungen, die den Anspruch selbst betreffen, ist § 767 Absatz 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781) in der jeweils geltenden Fassung nicht anzuwenden.

Artikel 4
Änderung des Gesetzes über die
Versorgung der Wirtschaftsprüferinnen,
Wirtschaftsprüfer und vereidigten
Buchprüferinnen und Buchprüfer

Dem § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfer vom 6. Juli 1993 (GV. NRW. S. 418), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 366) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„In der Satzung kann geregelt werden, dass die Geschäftsführung für die Wahl der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers sowie für die Feststellung des Jahresabschlusses von verbundenen Unternehmen der Zustimmung der Vertreterversammlung bedarf.“

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Gesetz
über die Versorgung der Wirtschaftsprü-
ferinnen, Wirtschaftsprüfer und
vereidigten Buchprüferinnen und Buch-
prüfer (WPVG NRW)

§ 6
Geschäftsführung

(1) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Vorstand bestellt. Die Geschäftsführung besteht aus mindestens zwei Personen. Das Nähere regelt die Satzung.

(2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des Versorgungswerks, soweit Aufgaben der Geschäftsführung nicht gemäß § 5 Absatz 3 dem Vorstand zugewiesen sind.

(3) Die Geschäftsführung vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich. Dabei wird das Versorgungswerk durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinschaftlich vertreten. Die Satzung kann auch bestimmen, dass ein einzelnes Mitglied der Geschäftsführung in Gemeinschaft mit einer beim Versorgungswerk beschäftigten Person, die durch Beschluss des Vorstands mit Zeichnungsbefugnis ausgestattet wurde, zur Vertretung des Versorgungswerks befugt ist.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Im Hinblick auf das NRW.BANK Gesetz sowie die Gesetze berufsständischer Versorgungswerke besteht Modernisierungs- sowie Anpassungsbedarf unter anderem aufgrund bundesrechtlicher Entwicklungen.

Änderung des Gesetzes über die NRW.BANK (NRW.BANK G)

Durch Artikel 1 dieses Gesetzes wird das NRW.BANK G in folgenden Punkten angepasst:

Zum einen wird der Katalog der Förderbereiche, in denen die NRW.BANK tätig wird, angepasst. Damit wird eine Aktualisierung und Konkretisierung der seit 2004 nicht mehr angepassten Vorschrift unter Berücksichtigung der Vorgaben der sog. Verständigung II zwischen der Europäischen Kommission und der Bundesrepublik Deutschland erreicht.

Zum anderen wird die bislang fehlende Möglichkeit geschaffen, der NRW.BANK konkrete Aufgaben und Geschäfte durch Rechtsverordnung zur ausschließlichen Wahrnehmung zu übertragen. Spätestens ab dem 1. Januar 2025 wird die Neuregelung der Umsatzbesteuerung gemäß § 2b UStG nach Auslaufen der optionalen Übergangsregelung auch für die NRW.BANK als Anstalt des öffentlichen Rechts Rechtswirkung entfalten. Soweit der NRW.BANK jedoch durch Rechtsverordnung bestimmte Aufgaben und Geschäfte zur ausschließlichen Wahrnehmung übertragen werden, unterliegt damit eine entsprechende Leistung der NRW.BANK im Ergebnis bei Anwendung des § 2b UStG nicht der Umsatzsteuer. Dafür ist eine Regelung auf Gesetzesebene erforderlich, die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf implementiert wird.

Des weiteren wird eine neue Regelung zur begrenzten Auszahlung von Vergütungen aufgenommen. Für die Tätigkeit in Gremien der NRW.BANK erhalten die Mitglieder eine Vergütung. Für diejenigen Mitglieder, die gleichzeitig Mitglied der Landesregierung sind, ist hiermit durch die im Regelfall bestehende Abführungspflicht bezüglich des die jeweilige Höchstgrenze gemäß der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Nebentätigkeitsverordnung) übersteigenden Betrages ein erheblicher bürokratischer Mehraufwand verbunden. Dieser Mehraufwand lässt sich vermeiden, indem die Vergütung auf den abführungsfreien Teil begrenzt wird. Damit verbunden wird zudem die Bestimmung, dass die nicht ausgezahlten Teile der Vergütung Förderzwecken zugeführt werden. Die Regelung auf Ebene des Gesetzes ist im Verhältnis zur Nebentätigkeitsverordnung angemessen und gewährleistet in diesem öffentlichkeitswirksamen Bereich die höchstmögliche Transparenz.

Daneben wird eine klarstellende Anpassung im Bereich der der NRW.BANK zur Auftragsbefreiung zur Verfügung stehenden Instrumente vorgenommen. Im Bereich der Beteiligung an Projekten im Gemeinschaftsinteresse gibt es eine Anpassung zur Präzisierung und Angleichung an entsprechende Regelungen bei anderen Förderbanken.

Änderung der Gesetze der berufsständischen Versorgungswerke

Durch Artikel 2 dieses Gesetzes wird die Regelung über die Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen neu gefasst. Vor dem Hintergrund bundesgesetzlicher Novellierungen im Steuerberatungsgesetz drohen berufsbildfremde Personengruppen Zugang zum Versorgungswerk zu erhalten und somit die Risikostruktur des Versorgungswerks empfindlich zu stören. Die hier verfolgte Neuregelung verhindert dies und gewährt auch zukünftig nur Steuerberaterinnen, Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten

Zugang zum Versorgungswerk. Zudem werden geringfügige redaktionelle Änderungen im Normgefüge des StBVG NW vorgenommen. So wird zum einen eine doppelt enthaltene Regelung aufgehoben. Zum anderen wird ein nicht mehr aktueller Gesetzesverweis korrigiert.

Artikel 3 des Gesetzes ändert zum einen die Vorschrift über die Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen. Eine durch den Bundesgesetzgeber veranlasste Neufassung der Bundesrechtsanwaltsordnung führte auch hier dazu, dass berufsbildfremde Personengruppen Zugang zum Versorgungswerk erhalten, die die Risikostruktur des Versorgungswerks aus versicherungsmathematischer Sicht destabilisieren. Die nun beabsichtigte Neuregelung schließt den Zugang dieser berufsbildfremden Personengruppen zum Versorgungswerk aus. Durch Artikel 3 wird dem Versorgungswerk zum anderen die Möglichkeit eingeräumt, künftig mehrere Geschäftsführerinnen und/oder Geschäftsführer zu bestellen. Mit Blick auf komplexer werdende Tätigkeitsfelder kann so auch künftig eine stabile und handlungsfähige Geschäftsführung im Versorgungswerk gewährleistet werden.

In Artikel 4 des Gesetzes werden die Befugnisse der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer unter Berücksichtigung des Grundsatzes der funktionalen Selbstverwaltung geringfügig umgestaltet. Die Regelung wahrt die Stellung und die Rechte der Vertreterversammlung als oberstes Organ in der Struktur des Versorgungswerks auch in Fällen der Gründung von Tochtergesellschaften durch das Versorgungswerk.

B Besonderer Teil

zu Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die NRW.BANK (NRW.BANK G)

Nr. 1 a)

(§ 3 Absatz 2 Gesetz über die NRW.BANK)

Als Förderbank für Nordrhein-Westfalen unterstützt die NRW.BANK das Land bei seinen struktur- und wirtschaftspolitischen Aufgaben. Sie agiert dabei im öffentlichen Auftrag auf Grundlage des NRW.BANK G, welches die Vorgaben der sog. Verständigung II vom 27. März 2002 zwischen der Europäischen Kommission und der Bundesrepublik Deutschland umsetzt. Die Verständigung II benennt Förderbereiche, in denen staatliche Förderinstitute in Deutschland insbesondere tätig werden dürfen. Das NRW.BANK G konkretisiert diese Förderbereiche für die NRW.BANK. Um den heutigen und künftigen Anforderungen und Aufgabenstellungen, denen ein Förderinstitut gegenübersteht, weiterhin in vollem Umfang gerecht zu werden, erfolgt eine Aktualisierung dieser konkretisierenden Umsetzung der Vorgaben der Verständigung II im NRW.BANK G, hier insbesondere der in der Verständigung II geforderten präzisen Benennung der Förderbereiche. Angestrebt wird zudem eine Vereinheitlichung von Begrifflichkeiten im Vergleich zur Verständigung II und zu den gesetzlichen Grundlagen anderer Förderinstitute, insbesondere der KfW.

a) Der Wortlaut wird auf die wesentlichen Inhalte des Förderbereichs konzentriert und an die in anderen Förderbankgesetzen verwendeten Begrifflichkeiten angepasst.

b) Der Begriff der öffentlichen Wohnraumförderung gemäß WFNG NRW wird übernommen. Die Förderbereiche Wohnungswirtschaft – entsprechend dem Wortlaut der Verständigung II - und Wohneigentum werden zudem explizit benannt

d) Die Beschränkung auf bauliche Maßnahmen entfällt, um einer integrierten Förderung der Entwicklung der Städte und Gemeinden Rechnung zu tragen.

e) Zur Sicherung und Entwicklung der Infrastruktur können neben der Finanzierung von investiven Maßnahmen auch Betriebsmittel erforderlich sein. Dies ist gerade in den letzten Krisen-jahren mehrfach deutlich geworden. Daher entfällt die Beschränkung auf „Maßnahmen“.

f) Der Wortlaut wird auf die wesentlichen Inhalte des Förderbereichs konzentriert.

g) Der Wortlaut wird auf die wesentlichen Inhalte des Förderbereichs konzentriert. Zudem werden die Förderbereiche Klimaschutz und Klimafolgenanpassung als wesentliche Transformationsaufgabe explizit neu benannt.

h) Der Wortlaut wird auf die wesentlichen Inhalte des Förderbereichs konzentriert. Zudem wird der Förderbereich der Digitalisierung als wesentliche Transformationsaufgabe explizit neu benannt.

i) Der Wortlaut wird auf die wesentlichen Inhalte des Förderbereichs konzentriert

j) Der Wortlaut wird auf die wesentlichen Inhalte des Förderbereichs konzentriert. Zudem werden die Förderbereiche Bildung und Sport explizit neu benannt.

k) Der Wortlaut wird an den Wortlaut der Verständigung II angeglichen.

Die Vorschriften im Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 772) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Nr. 1 b)

(§ 3 Absatz 3 Gesetz über die NRW.BANK)

Die Regelung wird ohne Änderung des Regelungsgehalts sprachlich präziser gefasst und an die Formulierung in anderen Förderbankengesetzen angepasst.

Nr. 1 c)

(§ 3 Absatz 4 Gesetz über die NRW.BANK)

Es wird klargestellt, dass die NRW.BANK neben den banküblichen Finanzierungsinstrumenten auch Zuwendungen gewähren darf. Der Schwerpunkt im Rahmen des Zuwendungsgeschäfts liegt aktuell wie auch künftig insbesondere auf Zuschüssen aus Mitteln der Europäischen Union, des Bundes und des Landes.

Nr. 1 d)

(§ 3 Absatz 7 Gesetz über die NRW.BANK)

Die landeseigene Förderbank, die NRW.BANK, nimmt eine Schlüsselrolle in den Bereichen der Struktur-, Wirtschafts-, Sozial- und Wohnraumpolitik der Landesverwaltung ein. Mit der ausschließlichen Übertragung ausgewählter Aufgaben und Geschäfte auf die NRW.BANK, die das Land bei der Wahrnehmung seiner öffentlichen Aufgaben unterstützt, werden Synergien genutzt sowie Kooperationen in zentralen Förderbereichen vereinfacht und bereitgehalten.

Hieraus ergeben sich auch steuerliche Folgewirkungen im Sinne einer aufgaben- und geschäftsbezogenen umsatzsteuerlichen Nichtsteuerbarkeit der Tätigkeiten der NRW.BANK. Einzelheiten der Übertragung werden regelmäßig, insbesondere im Falle von Geschäftsbesorgungen, durch öffentlich-rechtliche Verträge auf Basis bestehender Rahmenregelungen geregelt, deren Bedingungen (z. B. Prüfungsrechte, Vergütung, Haftung) unverändert fortbestehen.

Die Zuständigkeit für die Übertragung von Aufgaben und Geschäften zur ausschließlichen Wahrnehmung obliegt dem für den jeweiligen Förderbereich zuständigen Ministerium. Die jeweiligen Zuständigkeiten der Ressorts bleiben unberührt. Da die NRW.BANK als Kreditinstitut dem Gesetz über das Kreditwesen unterliegt und der Vorstand der NRW.BANK gem. § 25 a Absatz 1 Satz 2 KWG für deren ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verantwortlich ist, ist die NRW.BANK vor einer Übertragung von Aufgaben und Geschäften durch das zuständige Ministerium anzuhören und Einvernehmen mit ihr herzustellen, um etwaige Auswirkungen, insbesondere auf die Risikostruktur und das Risikomanagement der NRW.BANK, berücksichtigen zu können. Erhebt die NRW.BANK im Rahmen dieser Anhörung Bedenken gegen eine Übertragung der Aufgaben und Geschäfte zur ausschließlichen Wahrnehmung, hat das

zuständige Ministerium von der zuvor beabsichtigten Übertragung von Aufgaben und Geschäften Abstand zu nehmen.

Nr. 1 e)
(§ 3 Absatz 8 Gesetz über die NRW.BANK)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Nr. 2)
(§ 6 Absatz 3 Gesetz über die NRW.BANK)

Die Mitglieder der Gremien der NRW.BANK erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung. Die Höhe der Vergütung wird von der Gewährträgerversammlung festgelegt. Da alle im Verwaltungsrat vertretenen Mitglieder der Landesregierung auch mindestens einem Ausschuss angehören, erhalten sie im Regelfall eine Vergütung, die über der Höchstgrenze des § 13 Absatz 1 Satz 1 der Nebentätigkeitsverordnung (NtV) von aktuell 11.126,27 Euro liegt.

Gegenwärtig zahlt die NRW.BANK jeweils den vollen Betrag aus und die Mitglieder der Gremien führen individuell die überschüssenden Beträge ab. Durch die gesetzliche Neuregelung werden die Vergütungen künftig nur bis zur Höchstgrenze nach § 13 Absatz 1 Satz 1 NtV in der jeweils geltenden Fassung ausgezahlt. Dies führt zu einer deutlichen Vereinfachung und baut überflüssige Bürokratie ab. Die Mitglieder der Landesregierung schöpfen dann im Regelfall bereits bei der NRW.BANK ihre Höchstbeträge aus und können alle Vergütungen aus anderen Mandaten pauschal abführen. Durch die Begrenzung der Vergütung der Mitglieder der Landesregierung aus Organtätigkeiten bei der NRW.BANK erfolgt keine Abführung der übersteigenden Beträge an den Landeshaushalt. Diese stehen dann aber ungeschmälert für weitere Fördermaßnahmen zur Verfügung.

Der aufgrund der gesetzlichen Auszahlungsbeschränkung übersteigende Teil der Vergütung führt steuerlich nicht zu einem Zufluss von Arbeitslohn, da das jeweilige Mitglied der Landesregierung für seinen Anteil keinerlei Einfluss auf die Förderzwecke hat, für die diese Beträge verwendet werden. Die Auswahl der Fördermaßnahmen dem Grunde und der betragsmäßigen Höhe nach obliegt ausschließlich den zuständigen Gremien der NRW.BANK.

Nr. 3 a)
(§ 8 Absatz 4 Gesetz über die NRW.BANK)

Es wird auf die Erläuterungen zu § 6 Absatz 3 verwiesen.

Nr. 3 b)
Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

zu Artikel 2
Änderung des Gesetzes über die Versorgung der Steuerberaterinnen und Steuerberater

Nr. 1 a)**(§ 2 Absatz 1, Satz 1, Nummer 1 Gesetz über die Versorgung der Steuerberaterinnen und Steuerberater)**

Das Steuerberatungsgesetz (StBerG) wurde durch den Bund novelliert. Es beinhaltet nun neue Regelungen zu der Rechtsfigur der Berufsausübungsgesellschaft (§§ 49 ff StBerG). Mitglieder dieser Berufsausübungsgesellschaften können neben den klassischen Berufsträgern (Steuerberater und Steuerbevollmächtigte) auch die in § 1 Abs. 2 S. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG) genannten freien Berufe sein. Letztere können gar zum Geschäftsführer oder Mitglied eines Aufsichtsorgans der Berufsausübungsgesellschaft berufen werden.

Darüber hinaus regelt § 74 Abs. 2 StBerG, dass Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen zugelassener Berufsausübungsgesellschaften zwingend Mitglied der jeweiligen Berufskammer werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese tatsächlich eine Zulassung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter besitzen.

Gemäß dem Gesetz über die Versorgung der Steuerberaterinnen und Steuerberater (StBVG NW) werden Mitglieder der jeweiligen Berufskammern grundsätzlich auch Mitglied des Versorgungswerks (§ 2 Abs. 1 Nr. 1. StBVG NW). Dies gilt also auch für die Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganmitglieder von Berufsausübungsgesellschaften, die einen der in § 1 Abs. 2 S. 2 PartGG genannten freien Berufe ausüben. Ausnahmen von dieser Regelung dahingehend, dass eine Mitgliedschaft dieser Personengruppe im Versorgungswerk von vorneherein ausgeschlossen ist, sieht das Versorgungsgesetz nicht vor. Sie eröffnen den Versorgungswerken lediglich die Möglichkeit, Mitglieder auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen von der Mitgliedschaft zu befreien (§ 9 StBVG NW).

Zusammenfassend bedeutet dies, dass nach momentaner Rechtslage für alle in § 1 Abs. 2 S. 2 PartGG genannten Berufsgruppen die Verpflichtung besteht, über die Tätigkeit als Geschäftsführung oder Mitglied des Aufsichtsorgans einer Berufsausübungsgesellschaft auch Mitglied im Versorgungswerk zu werden.

Dies ist jedoch nicht sachgerecht. So zeichnet sich das Versorgungswerk bislang durch seine Fokussierung auf den Berufsstand der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten dadurch aus, dass es eine im Wesentlichen einheitliche Risikostruktur unter seinen Mitgliedern aufweist. Dies gilt beispielsweise mit Blick auf die vom Versorgungswerk neben der Altersvorsorge auch abgedeckten Berufsunfähigkeitsrisiken. Mit Aufnahme berufsbildfremder Gruppen in das Versorgungswerk würde diese einheitliche Risikostruktur nachhaltig Schaden nehmen und das Versorgungswerk vor große versicherungsmathematische und satzungsrechtliche Probleme gestellt werden.

Weiter bleibt festzuhalten, dass Geschäftsführungs- und Aufsichtstätigkeiten in einer Berufsausübungsgesellschaft oftmals lediglich zeitlich begrenzt und vergleichsweise spät während einer beruflichen Laufbahn ausgeübt werden. Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk besteht in den geschilderten Fällen also nur für eine kurze Zeit. Versorgungswerke sind ihrer Struktur und Funktionsweise nach jedoch darauf ausgerichtet, dass ihre Mitglieder über ihr gesamtes Berufsleben Beiträge zur Altersvorsorge abführen.

Nr. 1 b)**(§ 2 Absatz 1, Satz 2 Gesetz über die Versorgung der Steuerberaterinnen und Steuerberater)**

Die beabsichtigte Aufhebung von § 2 Absatz 1 Satz 2 beseitigt eine vorhandene Doppelung im Gesetz. Der Regelungsgehalt von § 2 Absatz 1 Satz 2 wird bereits von § 2 Absatz 2 Satz 2 vollumfänglich erfasst.

Nr. 2)**(§ 2 Absatz 2, Satz 2 Gesetz über die Versorgung der Steuerberaterinnen und Steuerberater)**

§ 2 Absatz 2 Satz 2 enthält einen nicht mehr notwendigen beziehungsweise nicht mehr aktuellen Verweis auf eine alte Fassung von § 2, der bei einer der letzten Gesetzesänderung nicht entsprechend korrigiert wurde. Dies wird nunmehr nachgeholt.

zu Artikel 3**Änderung des Gesetzes über die Rechtsanwaltsversorgung****Nr. 1)****(§ 2 Absatz 1 Gesetz über die Rechtsanwaltsversorgung)**

Die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) wurde durch den Bund novelliert. Sie beinhaltet nun Regelungen zu der Berufsausübungsgesellschaft, die denen des Steuerberatungsgesetzes im Wesentlichen entsprechen. Somit drohen auch in das Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen die in § 1 Absatz 2 Satz 2 PartGG genannten freien Berufe einzutreten. Dies ist jedoch aus denselben, bereits im Zusammenhang mit den Änderungen des StBVG NW geschilderten Gründen abzulehnen.

Die Änderung von § 2 Absatz 1 sieht entsprechend vor, dass auch künftig nur die Berufsgruppen Zugang zum Versorgungswerk erhalten, die einen solchen bereits vor der Novellierung der Regelungen zur Berufsausübungsgesellschaft hatten. Zu nennen sind hier Rechtsanwälte, Syndikusrechtsanwälte, ausländische Rechtsanwaltsberufe nach § 206 BRAO und niedergelassene europäische Rechtsanwälte (EuRAG).

Keine Erwähnung in der geänderten Fassung finden hingegen Kammerrechtsbeistände (§ 209 BRAO) und Geschäftsführer von Rechtsanwaltsgesellschaften nach § 60 Absatz 2 Nr. 3 BRAO a.F. Beiden Gruppen wurde bislang über eine Mitgliedschaft in der für sie zuständigen Rechtsanwaltskammer der Weg in das Versorgungswerk eröffnet. Dies ist nun nicht mehr geplant.

Die in § 209 BRAO genannten Kammerrechtsbeistände gibt es in dieser Form zwar noch. Allerdings werden keine neuen Berufsträger ausgebildet beziehungsweise in die Kammern aufgenommen. Insofern besteht kein Bedarf, diese weiter in § 2 Absatz 1 zu erwähnen. Bereits im Versorgungswerk befindliche, ältere Berufsträger bleiben Mitglied im Versorgungswerk. Ein Ausschluss dieser ist nicht vorgesehen.

Nach § 60 Absatz 2 Nr. 3 BRAO a.F. waren Geschäftsführer von Rechtsanwaltsgesellschaften, die nunmehr in der BRAO durch die beschriebenen Berufsausübungsgesellschaften ersetzt wurden, ohne weiteres Zutun auch Mitglied in der für sie örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammer und somit im Versorgungswerk. Geschäftsführer einer Rechtsanwaltsgesellschaft konnten nach altem Recht Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sein. Hinzu traten ausländische Träger der genannten Berufe unter bestimmten Voraussetzungen.

Die geplante Nichtaufnahme der Geschäftsführer nach § 60 Absatz 2 Nr. 3 BRAO a.F. in den neu zu fassenden § 2 Absatz 1 führt dazu, dass diesen zuvor beschriebenen Berufsgruppen der Weg ins Versorgungswerk verwehrt ist, obwohl ihnen dieser als Geschäftsführung einer Rechtsanwaltsgesellschaft vormals offenstand. All diese Personengruppen haben jedoch ohnehin Zugang zu ihrem jeweilig ureigenen berufsständischen Versorgungswerk (Patentanwälte – Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung; Steuerberater, Steuerbevollmächtigte – Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater; Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer – Versorgungswerk der Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und vereidigter Buchprüferinnen und Buchprüfer). Die über die geschäftsführende Tätigkeit in einer Rechtsanwaltsgesellschaft erlangte Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Rechtsanwälte war für jene Berufsträger also seit jeher eine „Zweitmitgliedschaft“. Eine Versorgungslücke droht den genannten Berufsgruppen demnach nicht, wenn ihnen der Weg in das Versorgungswerk der Rechtsanwälte versagt wird. Somit besteht kein Bedarf, diesen Berufsträgern notwendigerweise weiterhin Zugang zum Versorgungswerk zu gewähren. Eine Berücksichtigung dieser im Rahmen der Neufassung des § 2 Absatz 1 ist daher nicht von Nöten. Bereits im Versorgungswerk befindliche Angehörige dieser Berufsgruppen bleiben Mitglied im Versorgungswerk. Ein Ausschluss dieser ist nicht vorgesehen.

Nr. 2)

(§ 3 Absatz 1, Nummer 4 Gesetz über die Rechtsanwaltsversorgung)

Durch diese Änderung soll dem Versorgungswerk die Möglichkeit gegeben werden, mehrere Geschäftsführerinnen und/oder Geschäftsführer zu implementieren. Bislang kann es ausweislich des Wortlautes des § 3 Absatz 1 Nr. 4 nur einen Geschäftsführer im Versorgungswerk geben. Viele Versorgungswerke in Nordrhein-Westfalen haben bereits eine aus mehreren Personen bestehende Geschäftsführung. Eine solche ist Ausdruck einer umsichtigen Governance und sichert die Aufrechterhaltung eines reibungslosen Geschäftsbetriebes auch bei Ausfall einer geschäftsführenden Person. Zudem ermöglicht eine aus mehreren Personen bestehende Geschäftsführung eine Spezialisierung einzelner Geschäftsführerinnen und/oder Geschäftsführer auf einzelne Geschäftsbereiche, was mit Blick auf komplexer werdende Aufgabenbereiche in Versorgungswerken ebenfalls zu begrüßen ist. Zudem wird das 4-Augen-Prinzip unterstützt. Schlussendlich wird somit auch die gebotene Trennung von Kapitalanlage und Risikomanagement auf Ebene der Geschäftsführung ermöglicht.

Nr. 3)

(§ 5 Absatz 3, Satz 2 Gesetz über die Rechtsanwaltsversorgung)

Die hier vorzunehmende Änderung stellt eine aus Nr. 2) resultierende redaktionelle Anpassung dar.

Nr. 4
(§ 6 Gesetz über die Rechtsanwaltsversorgung)

Die hier vorzunehmenden Änderungen stellen aus Nr. 2) resultierende redaktionelle Anpassungen dar. Zudem wird durch den neu formulierten § 6 Absatz 1 Satz 3 geregelt, dass die nähere Ausgestaltung der Geschäftsführung durch die Satzung des Versorgungswerks erfolgt. Hierzu zählen zum einen die innere Organisation der Geschäftsführung wie etwa die Geschäftsverteilung, die Beschlussfassung bei Geschäftsführungsmaßnahmen oder andere Fragen des Verhältnisses der Geschäftsführung untereinander. Zum anderen sollen durch die Satzung die Vertretungsbefugnis einer mehrköpfigen Geschäftsführung für das Versorgungswerk im Außenverhältnis geregelt werden.

Nr. 5)
(§ 7a Satz 1 Gesetz über die Rechtsanwaltsversorgung)

Die hier vorzunehmende Änderung stellt ebenfalls eine aus Nr. 2) resultierende redaktionelle Anpassung dar. Zudem wird eines der beiden im aktuellen Normtext doppelt vorhandenen und damit überflüssigen „von“ gestrichen.

zu Artikel 4**Änderung des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfer**

Die geplante Anfügung eines Absatzes 2 an § 6 räumt dem Versorgungswerk der Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfer die Kompetenz ein, in der Satzung zu regeln, dass die Geschäftsführung für die Wahl der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers sowie die Feststellung des Jahresabschlusses von verbundenen Unternehmen der Zustimmung der Vertreterversammlung bedarf.

Das Versorgungswerk ist in den letzten Jahren stark gewachsen. Die zunehmende Mitgliederzahl und die damit einhergehend ebenfalls wachsende Bilanzsumme stellen spiegelbildlich immer höhere Anforderungen an eine gute und stabile Kapitalanlage. Letztere ist nur mit einer entsprechend fortschreitenden Professionalisierung der Beratungs- und Verwaltungsprozesse bei Anlageentscheidungen zu gewährleisten. Dementsprechend plant das Versorgungswerk, Teile seiner Anlageberatung und Immobilienverwaltung in eine Tochtergesellschaft auszugliedern.

Um mit der Errichtung der Tochtergesellschaft die in den Befugnissen der Vertreterversammlung zum Ausdruck kommenden wesentlichen Selbstverwaltungsrechte der Berufsträgerschaft und die damit einhergehende Kontrolle über das Versorgungswerk nicht zurückzudrängen, soll dem Versorgungswerk auf seine eigene Anregung hin die Möglichkeit gegeben werden, in der Satzung zu regeln, dass die Geschäftsführung für die Wahl der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers sowie die Feststellung des Jahresabschlusses von verbundenen Unternehmen der Zustimmung der Vertreterversammlung bedarf.

zu Artikel 5
Inkrafttreten

Die Gesetzesänderungen sollen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.